

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH

A9 - 60/1 - 88

4010 Linz, 31. März 1988

Steingasse 14
Tel. 0 732/27 22 11/KI. 205 (Durchwahl)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird -
Stellungnahme

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft:	<i>Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird - Stellungnahme</i>
Zl:	<i>25. III. 88</i>
Datum:	<i>- 7. APR. 1988</i>
Verteilt:	<i>8. IV. 88 Mally</i>

Dr. Baumüller

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, übermittelt.

Beilagen

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates
für Oberösterreich:

Dr. Eckmayr eh.

*Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung*

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH

A9 - 60/1 1988

4010 Linz, 31. März 1988
Steingasse 14
Tel. 0 732/27 22 11/KL 205 (Durchwahl)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird -
Stellungnahme

zu GZ. 12.691/I-III/2/88 vom 9. 3. 1988

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Unter Berufung auf § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes 1962, i.d.g.F., wird zum gegenständlichen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Positiv beurteilt wird die Erhöhung der Schul- und Heimbeihilfengrundbeträge sowie der Absetzbeträge, um eine weitere Einengung des Bezieherkreises zu vermeiden und den tatsächlichen sozialen Verhältnissen besser zu entsprechen, was auch eine Einbeziehung von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 als auch nach dem Sonderunterstützungsgesetz bei der Beurteilung der Bedürftigkeit einschließt.

Im besonderen wird zu den diversen Änderungen im Entwurf des Bundesgesetzes folgendes aufgezeigt:

1. Zu § 2 Abs. 1 Z. 3:

"..... dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer Schulstufe wenn der Schüler aus Platzgründen nicht in die beabsichtigte Schulart aufgenommen werden konnte."

Hiezu wird vorgeschlagen, daß ein Wechsel in eine Höhere Schulart, der die Wiederholung einer Schulstufe nach sich zieht, einem Beihilfenbezug nicht entgegenstehen sollte.

Die Begründung dafür ergibt sich aus der Praxis, daß Kinder aus sozial minderbemittelten Familien eine Fachschule beginnen, sich dann aber auf Grund sehr guter Leistungen in der Fachschule

zu einer Weiterbildung in einer höheren Schulart entschließen, um damit eine bessere Ausbildung und günstigere Berufsaussichten zu erreichen. In vielen Fällen ist dies jedoch nicht möglich, da der finanzielle Rückhalt von der Familie fehlt.

Dabei kommt es meist zu einer Wiederholung einer 11. oder 12. Schulstufe unter Anrechnung eines Teiles der bis dahin absolvierten Fachschule bzw. Ablegung von Einstiegsprüfungen während der Wiederholung der Schulstufe.

Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Möglichkeit nach dem Studienförderungsgesetz des einmaligen Studienwechsels vor Beginn des 4. Studiensemesters oder eines Studienwechsels, bei welchem die gesamte Vorstudienzeit in die neue Studienrichtung einge-rechnet wird, verwiesen.

2. Zu § 4 Abs. 4 Z. 2:

"Studienbeihilfen und Stipendien aller Art, wenn die Gewährung mit keiner Verpflichtung zu einer Gegenleistung verbunden ist." Hier wird ein Hinweis bzw. eine Präzisierung der Studienbeihilfen und Stipendien vorgeschlagen (z.B. Fußnote: Siehe § 3 Z. 5 EStG 1972), da auf Grund des Einkommensbegriffes des Schülerbeihilfengesetzes (§ 2 Abs. 2 EStG 1972 vermehrt um die in § 5 angeführten Beträge) unterschiedliche Auffassungen auftauchen, welche Studienbeihilfen und Stipendien gemäß § 4 Abs. 4 Z. 2 heranzuziehen sind.

3. Zu § 10 Abs. 1 und 2:

Hier wird darauf hingewiesen, daß bei erst kurzfristig (z.B. 1 Jahr) Selbständigen der der Berechnung zugrunde zu legende Einkommensteuerbescheid die Beihilfenauszahlung bis zu 1 1/2 Jahren verzögern könnte (Zustellung des Einkommensteuerbescheides vom Finanzamt).

In Abs. 2 wäre zu berücksichtigen, ob der Erhöhungsbetrag bei verheirateten Schülern auch dann zu gewähren ist, wenn der nicht berufstätige Ehepartner Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1972, Krankengeld, Karenzgeld etc. bezieht.

4. Zu § 12 Abs. 10:

Verminderung der Bemessungsgrundlage um S 15.000,-- bei Einkünften

aus nur nichtselbständiger Arbeit - hier wäre es sinnvoll, Nebenerwerbslandwirte mit einem sehr niedrigen Einheitswert (z.B. bis S 20.000,--) einzuschließen.

Es wird auch vorgeschlagen, für Alleinstehende (z.B. Witwen, alleinerziehende Elternteile) einen zusätzlichen Absetzbetrag einzuräumen, da dies im Sinne einer gerechteren Beurteilung der Bedürftigkeit auf jeden Fall erforderlich wäre (Alleinerziehende sind oft auf Grund der notwendigen Berufstätigkeit gezwungen, den Schüler in einem Internat unterzubringen, die meisten anderen Kosten sind gleich hoch wie bei einer ganzen Familie).

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß bei der Beurteilung der Bedürftigkeit nach dem Schülerbeihilfengesetz in manchen Fällen zwischen Selbständigen, Landwirten mit hohen Einheitswerten und Selbständigen mit zusätzlich nichtselbständigen Einkommen einerseits und Beziehern von nur nichtselbständigen Einkünften andererseits krasse Unterschiede auf Grund der derzeit der Berechnung des Beihilfenanspruches zugrunde zu legenden Einkommensnachweise aufscheinen.

In der Praxis treten Fälle auf, wo Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von S 600.000,-- bis über 1 Million nachgewiesen werden, die jedoch auf Grund der Einkommensteuerbescheide, die z.B. Minusbeträge von kleinen Nebengewerben, Kapitalerträgen und Vermietung und Verpachtung enthalten, nach der derzeitigen Beurteilung der Bedürftigkeit i.S. des Schülerbeihilfengesetzes bedürftig sind und in den Genuß der Höchstbeihilfe gelangen.

Auch erscheint in diesem Zusammenhang der anrechenbare Prozentsatz von 10 % auf den landwirtschaftlichen Einheitswert zu niedrig und entspricht in vielen Fällen nicht den tatsächlichen Einkommensverhältnissen.

Diese Situation gibt auch Anlaß zu immer häufigeren Unmutsäußerungen im Kreis der Antragsteller. Hier müßte zumindest überlegt werden, ob nicht auf Grund zusätzlicher Hinzurechnungsbeträge ein Näherkommen an die tatsächliche Bedürftigkeit im Sinne des Schülerbeihilfengesetzes zu ermöglichen wäre.

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates
für Oberösterreich:

Dr. Eckmayer eh.

Für die Richtlinie
der Aufstellung